OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607628/16/RK/FE**

Datum: **Linz, 17. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 03.06.2025, GZ: BHKI/924090022190/24, betreffend Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.07.2026 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. **Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass bezüglich Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 03.06.2025, GZ: BHKI/924090022190/24, die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden herabgesetzt werden.**
Nach der Wortfolge: *„verantwortlicher Beauftragter“* wird die Wortfolge: *„i.S.d. § 9 Abs. 2 letzter Satz VStG“* gesetzt und entfällt das Wort: *„Firma“*.

II. **Hinsichtlich Spruchpunkte 2. und 3. des oben genannten Straferkenntnisses vom 03.06.2025 wird der Beschwerde jeweils stattgegeben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.**

III. **Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.**

Der Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

IV. **Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.06.2025, GZ: BHKI/924090022190/24, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt vorgeworfen:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 05.12.2024, 08:08 Uhr
   Ort: C__, B122 Str.km 57,45, Straßenmeisterei C__, Westen
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)

   Sie haben als Verantwortlicher Beauftragter der Firma E__ in G-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Lastkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
   Es wurde festgestellt, dass ein starker Flüssigkeitsverlust im Bereich Motor/Getriebe vorlag – Durch diesen massiven Flüssigkeitsverlust waren bereits die Achse, Federn, Stabilisatoren und die Auspuffanlage mit Öl verschmiert. Öl auf der Auspuffanlage stellt eine Brandgefahr und somit eine
   Gefahr für den Lenker und andere Straßenbenützer dar. Durch tropfendes Öl besteht zudem erhöhte Unfallgefahr für den Nachfolgeverkehr, insbesondere für einspurige Fahrzeuge, wegen rutschig werdender Fahrbahn als Folge dieses Mangels.

2. Datum/Zeit: 05.12.2024, 08:08 Uhr
   Ort: C__, B122 Str.km 57,45, Straßenmeisterei C__, Westen
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)

   Sie haben als Verantwortlicher Beauftragter der Firma E__ in G-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Lastkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
   Es wurde festgestellt, dass das Spurstangengelenk der 1. Achse beidseits zu großes Spiel aufwies. Dieser schwere Mangel kann die Fahrstabilität beeinträchtigen und

das Lenkverhalten unpräzise machen, was das Risiko von Unfällen erhöht und eine Gefahr für den Lenker sowie andere Straßenbenützer darstellt.

3. Datum/Zeit: 05.12.2024, 08:08 Uhr
   Ort: C__, B122 Str.km 57,45, Straßenmeisterei C__, Westen
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)

   Sie haben als Verantwortlicher Beauftragter der Firma E__ in G-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Lastkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
   Es wurde festgestellt, dass das linke Scheinwerferglas gesprungen war und das Leuchtmittel nicht ordnungsgemäß befestigt war - der Scheinwerfer blendete was das Risiko von Unfällen erhöht und eine Gefahr für den Lenker sowie andere Straßenbenützer darstellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 9 VStG
2. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 9 VStG
3. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 9 VStG

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheits-strafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 365,00	1 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
2. € 150,00	0 Tage(n) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
3. € 150,00	0 Tage(n) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 04.07.2025, welche in rechtsfreundlicher Vertretung eingebracht wurde und wurde dort sogleich ausgeführt, dass festzustellen sei, dass das gegenständliche Fahrzeug über eine aufrechte § 57a Kraftfahrgesetz (KFG)-Überprüfung verfügen würde und seien die gesamten Mängel dem Fahrzeughalter mangels Erkennbarkeit nicht vorwerfbar.

Konkret hätte die vorgeworfene Verunreinigung der Auspuffanlage (hinzielend auf Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der belangten Behörde) nicht zu einer Gefahr für den Lenker oder für weitere Verkehrsteilnehmer geführt und sei die belangte Behörde auch gar nicht in der Lage gewesen, zu konkretisieren, ob der Ölverlust überhaupt vom Motor oder vom Getriebe stamme. Auch hätte das Fahrzeug keine Ölspur hinterlassen und könne nur von einem kurzfristigen Ölverlust gesprochen werden.
Bei allfälliger Brandgefahr beim Auspuff hätte es aufgrund der intensiven Nutzung des Fahrzeuges bereits zu einem Brand kommen müssen.

Das vorgeworfene zu große Spiel an den Spurstangengelenken wäre zum einen nicht vorhanden gewesen und wäre dem Lenker des LKWs zum anderen überhaupt nicht aufgefallen, weil ihm dies jedenfalls nicht ohne Hinzuziehung einer Werkstätte erkennbar gewesen wäre, weshalb der Beschuldigte auch diesbezüglich nicht in die Pflicht zu nehmen sei.

Der Defekt am Scheinwerfer sei offensichtlich während der Fahrt aufgetreten und habe sich dieser offenbar aufgrund der vermehrten Nutzung auf Baustellen gelockert.
Bei der letzten Prüfung wäre diesbezüglich keine Beanstandung gekommen und sei der Sprung am Scheinwerferglas beim Wegfahren noch nicht erkennbar gewesen.

Es sei jedenfalls von nicht vorwerfbaren Handlungen auszugehen, die eine Strafbarkeit ausschließen würden.
Allenfalls wäre ein Verschulden in einem äußerst geringfügigen Maß gegeben. Beim Verlangen nach einem lückenlosen Kontrollsystem durch den Gesetzgeber würde von einer Strafbarkeit im Sinne eines Erfolgsdeliktes auszugehen sein und nicht mehr von einem Ungehorsamsdelikt, bei welchem ein Freibeweis grundsätzlich möglich sei.

In eventu wurde auch gegen die Strafhöhe jeweils vorgegangen.

Mit Vorlageschreiben vom 10.07.2025 legte die belangte Behörde den Gesamtakt samt der Beschwerde vor, ohne ein Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben und lieferte instruktives Aktenmaterial, insbesondere Fotos und ein Video auf Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes.

Anschließend wurde der schon im Behördenverfahren beigezogene Amtssachverständige zu einer ergänzenden Stellungnahme im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen aufgefordert, welchem Ersuchen dieser mit einer erweiterten Stellungnahme, datiert mit 23.02.2026, auch nachgekommen ist, in welcher dieser zusammenfassend ausführte, dass festgehalten werden könne, dass der Flüssigkeitsverlust im Bereich Motor/Getriebe für den Lenker nicht erkennbar gewesen wäre, aber in den Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers falle und wäre das beanstandete zu große Spiel des Lenkgestänges für den Lenker ebenfalls nicht erkennbar gewesen, würde aber in den Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers fallen, was auch für den defekten Scheinwerfer gelten würde.

Mit Schreiben vom 08.06.2026 beraumte das Landesverwaltungsgericht sodann eine mündliche Verhandlung für den 16.07.2026 an und führte dieselbe an diesem Tag auch durch.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, welche unter Beiziehung des mit der Sache befassten verkehrstechnischen Amtssachverständigen sowie eines Zeugen erfolgte, führte der Bf weiterhin aus, dass die Mängel für den Zulassungsbesitzer definitiv nicht erkennbar gewesen wären und auch beim sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch sonstige Beschädigungen der Straße durch Erschütterung, Lärm, Rauch, übler Geruch, Ruß, Verunreinigung oder vermeidbare Beschmutzung anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge bestünden.

In der mündlichen Verhandlung korrigierte der Amtssachverständige sodann seine Ausführungen in der erweiterten schriftlichen Stellungnahme vom 23.2.2026 insoferne, als bezüglich des festgestellten Flüssigkeitsverlustes - durch vermutlichen Ölausstritt - eine Erkennbarkeit des Lenkers nach seiner Ansicht doch gegeben sein musste, weil hier bereits von tropfender Flüssigkeit, was auch bildlich festgehalten sei, auszugehen wäre, weshalb dies einem Lenker jedenfalls auffallen hätte müssen. Es würden aber bei einem nur kurz abgestellten Fahrzeug Ölflecken sich an Stellen zeigen, die vom Fahrzeug überdeckt werden würden und daher nur mit einigem Aufwand, somit aus freier Sicht nicht erkennbar wären.

Auch hielt der Amtssachverständige zu diesem Schadensbild fest, dass sich am Fahrzeug gezeigt hätte, dass bereits mehrfaches Tropfen stattgefunden haben muss.

Ferner führte der Amtssachverständige unter Bezug auf das betrachtete Bildmaterial bezüglich des gegenständlichen Schadens aus, dass aufgrund der Verschmutzungen und ihrer Art sich schon zeigen würde, dass es hier nicht um ein plötzliches Ereignis gehen konnte und der Grund hierfür jener sei, dass bereits eine

Vermischung von Schmutz mit Öl stattgefunden hätte und somit ein Massengewinn durchaus bereits sichtbar sei, was nicht auf ein kurzfristiges Ereignis schließen lasse.

Ein Aspekt wurde vom Amtssachverständigen auch darin gesehen, dass eine Brandgefahr durch diesen Schaden abstrakt schon angenommen werden könne, weil Öl bei einer angenommenen Temperatur von ca. 200 Grad bereits flammbar sei und Teile des Auspuffes eines Fahrzeuges aber 600 Grad und mehr erreichen könnten.

Bezüglich des vorgeworfenen Deliktpunktes 2. betreffend ein beidseits zu großes Spiel am Spurstangengelenk der ersten Achse führte der Amtssachverständige aus, dass ein derartiger Schaden nur auf solche Weise konkret eruiert werden könne, wenn sich jemand unter das Fahrzeug begibt und einen Fahrer oder sonstige Person bittet, Lenkbewegungen durchzuführen und erst auf diese Weise sodann dieser technisch zu beanstandende Zustand hervorkommen würde.

Betreffend Deliktpunkt 3. eines gesprungenen linken Scheinwerferglases und einer defekten Befestigung des Leuchtmittels im Inneren führte der Amtssachverständige aus, dass ein gesprungenes Scheinwerferglas am Hauptscheinwerfer vorne links ersichtlich sei und neben diesem Sprung am Abdeckglas auch die Halterung des darin befindlichen, also hinter dem Abdeckglas sich befindlichen, Leuchtmittels kaputt wäre, was sodann bewirken würde, dass die nötige Bündelung des Lichtes, wie bei einem derartigen Scheinwerfer eben vorgesehen, nicht mehr bewirkt werden könne.

Beide Schäden im Bereich des linken vorderen Scheinwerfers könnten aber auch unmittelbar aufgetreten sein.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Der Bf ist verantwortlicher Beauftragter der E__, Firmenbuchnummer bbb, und erfolgte die Bestellung als verantwortlicher Beauftragter gemäß Schreiben vom 26.04.2024.

Am 05.12.2024 um 08:08 Uhr hat der Bf den LKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) auf der B 122 bei Straßenkilometer 57,45 in C__ Richtung Westen gelenkt und wurden dort im Zuge einer anlasslosen routinemäßigen Fahrzeugkontrolle eine stark mit Öl verschmierte Auspuffanlage sowie ein wesentlich zu großes Spiel des Spurstangengelenkes der ersten Achse vorne beidseits festgestellt sowie auch ein gesprungenes Scheinwerferglas links vorne mit einer im Inneren abgebrochenen Halterung des Leuchtmittels.

Von diesen technischen Mängeln wurden Lichtbilder angefertigt und existiert auch eine Videoaufnahme.

Der festgestellte fahrzeugtechnische Mangel betreffend den massiven Flüssigkeitsverlust im Bereich des Motors/Getriebes mit resultierender Beschmutzung von Achse, Federn, Stabilisator und der Auspuffanlage mit sich zeigendem aktuellen Flüssigkeitsverlust auch im Zuge des Prüfvorganges musste für den Lenker des Fahrzeuges erkennbar gewesen sein und hätte diesem auffallen müssen. Ein derartiger Schaden verursacht auch tropfendes Öl, das auf die Fahrbahn gelangt. Dies bewirkt insbesondere auch deswegen eine Brandgefahr am Lastkraftwagen, weil bei einem LKW mit solchen Temperaturen von Fahrzeugteilen, etwa Teilen des Auspuffs, zu rechnen ist, die wesentlich höher sind als der Flammpunkt der abgegebenen Flüssigkeit bzw. des abgegebenen Öls aufgrund der Undichtigkeit.

Die beiden ebenfalls spruchgemäßen Schäden, nämlich das zu große Spiel des Lenkgelenkes an der ersten Achse sowie schließlich der Defekt sowohl des Glases des Hauptscheinwerfers links vorne als auch die defekte Halterung des Leuchtmittels im Inneren des Scheinwerfers mit damit einhergehender Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Scheinwerfers kann auch unmittelbar während der Fahrt entstanden sein.

Der gegenständliche LKW wurde zuletzt am 27.04.2026 einer Begutachtung gemäß § 57a Abs. 4 KFG (der vorgeworfenen Tatzeit somit um ca. 17 Monate nachfolgend) unterzogen und erfolgte eine vorherige Begutachtung unter anderem am 13.01.2025 unter der Gutachtensnummer 64446104, somit ca. einen Monat nach dem vorgeworfenen Deliktszeitpunkt.

Zum Zeitpunkt der Deliktsvorwürfe, konkret am 05.12.2024 um 08:08 Uhr, wurde der gegenständliche LKW einer anlasslosen Fahrzeugkontrolle unterworfen, welche im Beisein eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen durchgeführt wurde, und dabei wurden die im Spruch genannten technischen Mängel dort festgestellt, über welche Mängel sowohl Lichtbilder angefertigt wurden als auch eine Videoaufnahme existiert.
Darüber wurde ein Gutachten mit der GA Nr.: 64039692 ausgestellt.

Laut der Stellungnahme des beigezogenen verkehrstechnischen Amtssachverständigen handelte es sich bei dem festgestellten Flüssigkeitsverlust im Bereich Motor und Getriebe um einen Mangel, der gemäß der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung ein solcher ist, welcher gemäß Anlage 6, Pkt. 8.4.1. des Mängelkataloges mit Gefahr in Verzug verbunden ist, wobei es sich dabei um übermäßigen Flüssigkeitsaustritt mit möglicher Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer handelt.

Die Mängel des zu großen Spiels der Spurstangengelenke an der ersten Achse sowie die Beschädigungen am linken vorderen Scheinwerfer bilden jeweils gemäß der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung solche Mängel, die als schwer zu bezeichnen sind.

Die Mängel am Scheinwerfer könnten auch unmittelbar während der Fahrt aufgetreten sein und ist jener Mangel betreffend das zu große Spiel der Lenkungsgelenke ein solcher, welcher für den Fahrer nicht erkennbar ist.

Der Verlust von Ölflüssigkeiten im Bereich Motor/Getriebe war für einen Lenker offensichtlich erkennbar.

Der Bf fungierte zum Tatzeitpunkt als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 letzter Satz für die E__, Firmenbuchnummer ccc.

Über die festgestellten Mängel zum Tatzeitpunkt wurde unverzüglich ein Prüfbericht ausgestellt, welcher die oben dargelegten Mängel, nämlich zweimal schwerer Mangel und einmal Gefahr im Verzug, ausweist.

III. Beweiswürdigung:

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den fachlichen Festhaltungen bzw. Stellungnahmen, die im Behördenakt aufliegen, sowie insbesondere auch aus den im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eingeholten Beweismitteln, so insbesondere aus der vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen angeforderten erweiterten Stellungnahme (mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 13.02.2026), welcher Aufforderung der Amtssachverständige mit erweiterter Stellungnahme vom 23.02.2026, welche ins Parteiengehör gegeben wurde, nachgekommen ist.

Es liegt dem ermittelten konkreten Sachverhalt somit die Wahrnehmung eines fachkundigen Amtssachverständigen für Verkehrstechnik zugrunde, dessen gutachtliche Stellungnahme vom 24.4.2025 dieser durch schriftliche Erläuterung vom 23.2.2026 bzw. mittels Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 16.07.2026 näher ausgeführt hat, woraus sich sowohl der Umstand ergibt, dass die Schäden am Scheinwerfer solche waren, die auch unmittelbar auftreten haben können bzw. das zu große Spiel am Lenkgelenk der ersten Achse einem Lenker nicht auffallen musste.
Dies ist aber betreffend den gegenständlichen Flüssigkeitsverlust nicht der Fall, weil dies dem Lenker hätte auffallen müssen. Dieses Ermittlungsergebnis ist nach mehrfacher Befassung des Amtssachverständigen klar hervorgekommen, in welchem Zusammenhang insbesondere darauf zu verweisen ist, dass der verkehrstechnische Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung seine

schriftlichen Festhaltungen vom 23.02.2026, wonach der Flüssigkeitsverlust für den Lenker nicht erkennbar gewesen wäre, aber auf Vorhalt klar korrigiert hat und auf explizites Befragen des Richters sodann ausgeführt hat, dass dieser technische Mangel für den Lenker deswegen erkennbar sein musste, weil bereits von tropfender Flüssigkeit auszugehen wäre, was auch bildlich festgehalten worden wäre, weshalb dies dem Lenker auffallen hätte müssen und ließe das Schadensbild aber erkennen, dass (trotz gegebener Möglichkeit eines plötzlichen Ereignisses) aber nicht auf ein kurzfristiges Ereignis zu schließen sei.

Somit ist auf eine Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG zu verweisen, die in Bezug auf den verbleibenden Deliktspunkt von Gefahr im Verzug spricht, als auch auf eine zweifache Präzisierung der diesbezüglichen Festhaltung des verkehrstechnischen Amtssachverständigen sowohl in seiner nachfolgenden schriftlichen Stellungnahme vom 23.2.2026 als auch in seinen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

Die Feststellungen zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Eigenschaft des Bf als deren verantwortlicher Beauftragter ergeben sich aus der diesbezüglichen Bestellungsurkunde vom 26.04.2024, die schon dem Behördenakt beiliegt, sowie auch aus dem Firmenbuchauszug.

Zum vom Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 16.07.2026 gestellten Beweisantrag, einen Amtssachverständigen aus dem Bereich der KFZ-Technik „insbesondere Abgasanlagen" mit der Einholung eines Gutachtens zum Beweis der Tatsache, dass der festgehaltene Ölverlust keine Gefahr im Sinne des § 4 Abs. 2 KFG darstellt, zu bestellen, wird auf die diesbezüglichen klaren Aussagen des Amtssachverständigen, insbesondere in Bezug auf resultierende Brandgefahr, verwiesen und auf den Umstand, dass es sich bei diesem gegenständlichen Schaden schon gemäß der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung um einen Mangel, verbunden mit Gefahr in Verzug, handelt, weshalb diesem Beweisantrag auch im Hinblick darauf, dass es sich nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes diesbezüglich um einen Erkundungsbeweis handelt, nicht stattzugeben war.
Auch ist dem im Verfahren beigezogenen verkehrstechnischen Amtssachverständigen eine Beurteilung jener Gefahr, die von tropfendem öligen Material im Hinblick auf mögliche Brandgefahren ausgeht, bereits offenkundig zuzutrauen.
Insbesondere wurde von ihm diesbezüglich eine klare Begründung gegeben und hat er damit auch seine fachtechnische Fähigkeit zur diesbezüglichen Beurteilung - gleichsam nachvollziehbar - vorangestellt, weshalb es nicht erfolgreich sein kann, wenn mit einem nicht auf gleicher fachlicher Ebene erfolgten Widerspruch hiezu die Einholung ergänzender Beweise verlangt wird.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung - unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen - den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigung der Straße durch schädliche Erschütterungen noch übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 KfG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt.
Gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Verantwortlicher Beauftragter kann nach § 9 Abs. 4 VStG nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist.

Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

Vorliegend gilt als Ergebnis des Ermittlungsverfahrens als festgestellt, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sowohl eine Erkennbarkeit des gegenständlichen Mangels des Ölausstrittes bereits für den Lenker des LKWs gegeben war als auch der Umstand, dass dies die Folge eines länger andauernden Prozesses aufgrund Undichtheiten war und hat und es sich um einen solchen Mangel gehandelt, der etwa nach der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung mit Gefahr im Verzug einhergeht, weil insbesondere mit austretenden ölhaltigen Flüssigkeiten eine Brandgefahr in einem solchen Falle des unkontrollierten Flüssigkeitsverlustes einhergeht.

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die verfahrens-gegenständliche Verwaltungsübertretung liegt - aufgrund der urkundlichen Bestellung vom 26.04.2024 zum verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 und 4 VStG und des somit übertragenen Verantwortungsbereiches,- beim Bf, wobei die rechtliche Beurteilung bezüglich des rechtlich konkret geschuldeten Verhaltens, im Sinne einer gegebenen Verantwortung als Lenker oder als Zulassungsbesitzer – gesetzmäßiger Weise beim Richter verbleibt.

Der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu betrachten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Übertretung stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar.

Den Bf träfe daran als gemäß § 9 Abs. 2 und 4 VStG verantwortlicher Beauftragter nach der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann kein Verschulden, wenn er im Betrieb ein derart wirksames Kontrollsystem eingerichtet hätte, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten könnte. Ein solches liegt aber nur vor, wenn die Überwachung der Einhaltung der Rechtsnormen, deren

Übertretung dem Bf zur Last gelegt wird, jederzeit sichergestellt werden kann (VwGH 23.10.2008, 2005/03/0175).

Nur ein wirksames begleitendes Kontrollsystem befreit ihn von seiner Verantwortlichkeit.

Im Falle eines festgestellten gesetzwidrigen Zustandes eines auf ihn zugelassenen Fahrzeuges hätte der Zulassungsbesitzer - im Beschwerdefall der Bf als verantwortlicher Beauftragter - darzutun, welche Maßnahmen (z. B. Kontrollen oder Beauftragung anderer Personen zur Vornahme dieser Kontrollen) er gesetzt hat, um derartige Verstöße zu vermeiden.

Ein wirksames Kontrollsystem läge nur dann vor, wenn die Überwachung des Zustandes aller im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge jederzeit sichergestellt ist.

Die im § 103 Abs. 1 Z 1 KFG normierte Sorgfaltspflicht verlangt nicht, dass der Zulassungsbesitzer bzw. Verantwortliche selbst jedes Fahrzeug überprüft. Er hat aber nach dieser Gesetzesstelle jene Vorkehrungen zu treffen, um kraftfahrrechtliche Verstöße hintanzuhalten (VwGH 13.11.1991, 91/03/0244, uvm.).

Die Installierung eines derart wirksamen Kontrollsystems ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes vom Bf gerade nicht dargetan worden und kann dies auch nicht mit den relativ kurzen Ausführungen dargelegt werden, wonach die subjektive Tatseite mangels Erkennbarkeit ohnedies nicht gegeben sei und, falls derartige Delikte doch angenommen werden sollten, auszuführen sei, dass ein Verschulden nur in äußerst geringem Maße deswegen vorliege, weil die E__ ein umfangreiches Sicherheits- und Kontrollsystem eingeführt habe, welches mit Kontrolleuren, die gebietsweise eingeteilt sind, arbeiten würde.

Genauere diesbezügliche Verrichtungen wurden in keinem Stadium des Verfahrens mit der erforderlichen Überzeugungskraft konkret dargelegt und sind die sehr allgemein gehaltenen Aussagen, wonach die Kontrolleure die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auch kontrollieren würden, aber auch Aspekte der Arbeitssicherheit dazu gehörten, aber ein lückenloses System ohnehin weder gefordert noch möglich sei, in diesem Zusammenhang vom rechtsfreundlich vertretenen Bf aber eben nicht überzeugend dargelegt worden.

Ein wirksames Kontrollsystem liegt nur dann vor, wenn die Überwachung des Zustandes aller im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge jederzeit sichergestellt wird, wozu aber nicht verlangt ist, dass der Zulassungsbesitzer bzw. Verantwortliche selbst jedes Fahrzeug überprüft, aber sind eben - konkret wirksame - Maßnahmen von ihm zu setzen, die nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes aber nicht

dargetan wurden (in diesem Zusammenhang wiederum VwGH 13.11.1991, 91/03/0244, uvm.).

In diesem Zusammenhang wird auch ausgeführt, dass die Beauftragung des Bf im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG (vom 26.04.2024) schon gemäß textlicher Ausführung eher vage gehalten ist und lässt diese Beauftragung umgehende Maßnahmen zur Verbesserung eines allenfalls gerügten Zustandes zu bzw. ist eine Beauftragung in sehr allgemein gehaltener Form dergestalt ersichtlich, als ein *„installierter Kontrollapparat weiterhin aufrechterhalten werden sollte*" bzw., *„soweit für die Effizienz erforderlich, personell und organisatorisch aufzustocken wäre*", woraus aber nicht auf eine genügend konkrete Anleitung nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes zu schließen ist und wäre es somit am Bf gelegen, falls eine lückenlose Kontrolle auf diese Weise nicht stattfinden konnte, entsprechende Maßnahmen auch innerhalb der GmbH zu setzen, um hier eine allfällige Nachschärfung und somit eine Abhilfe, und zwar, effektiv, zu bewirken.

Es ist dem Bf zwar zuzugestehen, dass die Einrichtung eines derartigen Überwachungssystems im arbeitsteiligen Wirtschaftsleben mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Dies ändert aber nichts daran, dass ein Verschulden nach der dargelegten Rechtsprechung nur bei einem annähernd lückenlosen Überwachungssystem ausgeschlossen wäre.

Der Bf hat zwar von regelmäßigen Kontrollen, die über stichprobenartige Kontrollen hinausgingen, gesprochen, ist aber jedwede diesbezügliche Konkretisierung schuldig geblieben, weshalb davon auszugehen ist, dass es ihm letztlich nicht gelungen ist, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG in Verbindung mit § 38 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) war zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten betreffend Deliktspunkt 1. auch subjektiv zu verantworten.
Bezüglich Deliktspunkte 2. u. 3. ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen, nach denen das vom Landesverwaltungsgericht fortgeführte Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass die dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen jeweils mangels Erkennbarkeit jener hervorgekommenen Fahrzeugmängel diesem nicht nachgewiesen werden konnten, weshalb jeweils § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG erfüllt ist.

Zur Strafbemessung:

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, welche nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG in Verbindung mit § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG in Verbindung mit § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.
Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 KFG sieht für die Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Bundesgesetz eine Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vor.

Hinsichtlich der Strafbemessung war der belangten Behörde ganz wesentlich zu folgen, weil, ausgehend von einem durchschnittlichen Vermögen, das aufgrund des Nichtvorliegens von entsprechenden Angaben zu Recht so angenommen wurde, von einer nicht einschlägigen Vorstrafe auszugehen war, weshalb aber ein Milderungsgrund nicht gegeben war, aber auch konkrete Erschwerungsgründe zutreffend nicht angenommen wurden.

Die verhängte Geldstrafe erscheint auch in spezial- und generalpräventiver Hinsicht schuldangemessen und wurde die Ersatzfreiheitsstrafe in einem angemessenen Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Es ist auch letztlich, und das ist ein nicht unwesentlicher Strafbemessungsaspekt, von zumindest durchschnittlichem Unrechtsgehalt in Bezug auf das begangene

Delikt auszugehen, ist doch die Verletzung von fahrzeugtechnischen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Bewegen von schweren Lastkraftwägen auf der Straße mit einer nicht unerheblichen potenziellen Gefahr für einen vorerst nicht einschränkbaren Personenkreis zu rechnen, weshalb der Zusammenhang evident wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer